

Mitteilung des Senats vom 24. März 2020

Folgen des Urteils des Sozialgerichts vom 15. Juni 2018 zur Rechtswidrigkeit von Mietobergrenzen in den Kosten der Unterkunft (KdU) – Wurden inzwischen alle Klagefälle abgearbeitet?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/124 S zu obigem Thema eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen und wann wurden anhängige Klageverfahren jeweils abgewickelt? Wie lange haben sie jeweils insgesamt gedauert?

Alle Klagen zum Stichtag sind inzwischen abschließend erledigt. Die jeweilige Bearbeitungsdauer wurde nicht erfasst. Um diese auszuwerten, müssten alle abgeschlossenen Klageakten einzeln im Jobcenter Bremen identifiziert, gezogen und ausgewertet werden. Dies ist nicht erfolgt, da es mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand verbunden gewesen wäre und zu einer erheblichen Verzögerung bei der Beantwortung geführt hätte. Die amtliche Statistik zu Widersprüchen und Klagen bildet die Dauer ebenfalls nicht ab.

2. Steht heute noch die Abwicklung anhängiger Klageverfahren aus? Wenn ja, für wie viele Betroffene und warum?

Es sind alle Klageverfahren abgeschlossen.

3. Wie lange sind diese Verfahren bereits anhängig und wann sollen sie abgeschlossen sein?

Siehe Antworten zu 1. und 2.

4. Inwiefern werden Betroffene für stark verzögerte Verfahren entschädigt?

Eine pauschale Entschädigung ist nicht vorgesehen und wurde auch in diesen Fällen nicht vorgenommen. Schadensersatzansprüche, etwa nach § 839 Absatz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder nach § 198 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz), müssten von den Betroffenen individuell beziffert und erhoben werden. Dann wäre zu prüfen, ob tatsächlich eine starke Verzögerung im jeweiligen Einzelfall eingetreten ist.

5. Wie vielen der zum 1. März 2017 mit dem Statistikpunkt „Angemessenheit der Grundmiete“ vorgelegten 625 Widersprüchen gegen Bescheide des Jobcenters musste nach dem Urteil des Sozialgerichts stattgegeben werden?

Es gibt keine statistische Auswertung darüber, wie vielen Widersprüchen zur „Angemessenheit der Grundmiete“ aufgrund des Urteils stattgegeben wurde. Von den 625 Widersprüchen sind zum aktuellen Zeitpunkt 619 abschließend bearbeitet, sodass die händische Auswertung einen hohen Aufwand darstellt, der nach Rücksprache mit dem Jobcenter in der verfügbaren Zeit nicht zu leisten gewesen wäre.

6. Sind heute alle 625 Widersprüche abgewickelt und welche Summen mussten rückwirkend erstattet werden?

Von 625 Widersprüchen sind 619 abgewickelt. Die Summe der erstatteten Leistungen wird statistisch im Jobcenter nicht erhoben und könnte nur über eine händische Einzelfallprüfung aller 619 Vorgänge erhoben werden, von der aus den zuvor genannten Gründen abgesehen wurde.

7. In wie vielen Fällen wurde Betroffenen rückwirkend für ein Jahr das Vorenthalten einer Sozialleistung erstattet? Wurden diese Leistungen für alle erstattet oder nur für Betroffene, die sie aktiv eingefordert haben?

Diese Zahl lässt sich statistisch nicht darstellen, weil die Art der Anträge (zum Beispiel Überprüfungsanträge) nicht erhoben wird. Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Widerspruchs- und Klageverfahren sowie auf Antrag beziehungsweise auch von Amts wegen zum Zeitpunkt der Weiterbewilligung der Leistung.

Eine manuelle Auswertung müsste sich über alle Leistungsakten erstrecken, in denen ab dem 1. Januar 2017 Leistungen bewilligt wurden und in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft höher sind als die anerkannten. Der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport liegt eine Sonderauswertung ab Januar 2018 bis Oktober 2019 vor, die für die Unterkunftsart „Miete“ die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ausweist, in denen die tatsächlichen KdU höher sind als die anerkannten. Es handelt sich um rund 3 500 Fälle pro Monat (monatlich unterschiedlich), die zu prüfen wären. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 wären daraus abgeleitet etwa 49 000 Akten theoretisch zu prüfen (der Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2018 bestimmt sich nach § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II). Faktisch ist das – auch infolge der Fluktuation im Leistungsbezug (zum Beispiel Beendigung des Bezuges) und des Umzugsverhaltens (Mietveränderung) – nachträglich nicht zu handhaben. Eine solche Auswertung wäre aus personellen und Zeitgründen sowie aufgrund der Auswirkungen auf den Regelbetrieb nicht vertretbar.